

Staatsrecht.

Die königliche Macht war seit Konrad II. in Deutschland zu einer ungewöhnlichen Höhe gestiegen. Heinrich III. betrat schon den Weg zur unumschränkten Gewalt, als die Zerrüttungen unter den folgenden Kaisern, die viele Kriege und die Streitigkeiten mit den Päpsten, den Reichsständen wieder das Übergewicht verschafften. Auch die besonderen Bestrebungen Heinrichs V., jenen von seinem Grossvater so rüstig betretenen Weg mit gleicher Kraft zu verfolgen, brachen sich an der Wachsamkeit der Grossen. Unter Friedrichs I. gewaltiger Herrschaft erhob sich die königliche Macht zwar wieder, aber er wusste die darum noch nicht zu behaupten, noch weniger einen Plan, die Krone in seiner Familie erblich zu machen, auszuführen. Weil es ihm bei seiner Geisteskraft und unermüdlichen Tätigkeit und Kühnheit doch an der nötigsten Tugend, um jenen hohen Zweck zu erreichen, an der Mässigung fehlte. Wäre es jedoch dem grossen Barbarossa gelungen, Deutschland in eine erbliche Monarchie umzugestalten, so würde sie doch nicht lange Stand gehalten haben, da eine solche dem deutschen Genius durchaus nicht entsprach. Oder die, die ihm nachfolgten, hätten von gleicher Seelenkraft gewesen sein müssen, um sich zu behaupten und es dahin zu bringen, dass das streng monarchische Prinzip nach und nach Wurzel gefasst hätte. Heinrich VI. wollte für die kaiserliche Macht Vieles tun, vermochte es aber nicht wegen Abgang der nötigen Eigenschaften, mehr jedoch wegen der Kürze seiner Regierung. Und da nach seinem frühen Tode ein zehnjähriger verheerender Krieg über die Nachfolge im Reich (zwischen Otto von Sachsen und Philipp von Schwaben) wütete, so litt dadurch das Ansehen und Vermögen der Krone in Deutschland wie in Italien ausserordentlich.

Friedrich II. der Erlauchteste aus dem erlauchten Hause der Hohenstaufen, denn er war einer der grössten deutschen Kaiser, würde die kaiserliche Gewalt in die Höhe gebracht haben, wenn er nicht gleich Anfangs wegen seines Gegners Otto und überhaupt wegen der vielen mächtigen Feinde, die er zu bekämpfen hatte, den Fürsten und dem höheren Adel überhaupt zu viele Privilegien und andere Begünstigungen zugestanden hätte, als das einzige Mittel sie an sein Interesse zu fesseln. Dadurch aber und durch die ungemaine Freigiebigkeit Friedrichs erhielt die Macht der Stände noch mehr Zuwachs. Als es daher Friedrich II. eben so wenig an Neigung als Mittel fehlte, die kaiserliche Macht besonders dadurch wieder zu heben, dass er ihr in Italien einen Hauptstützpunkt gegeben, darin den Ideen seines Grossvaters nach lebend, so brachte dies gerade eine entgegengesetzte Wirkung hervor. Weil er, in Italien unglücklich, seine Schätze und Soldaten vergebens aufopferte. Und dadurch, statt sich zu grösserer Selbständigkeit zu erheben, in noch grössere Abhängigkeit von den Ständen kam. In Deutschland verfiel als Folge jener italienischen Händel in eine wahre Anarchie. Indem jeder Fürst und selbst der geringere Adel nur daran dachte, von des Kaisers Ohnmacht möglichst viel Nutzen zu ziehen und sich zum unbeschränktesten Gebieter in seinem Besitztum zu machen. Weil sie voraus sahen, dass Friedrich noch um seine persönlichen Besitzungen kommen musste. Das traurige Schicksal Konradins von Schwaben, seines Enkels, bekundete die Richtigkeit dieser Voraussicht.

Dass die Regierung des Königs Wilhelm von Holland und Richards von Kornwallis (Cornwall) nicht geeignet waren, das kaiserliche Ansehen zu heben, bedarf so wenig Erinnerung, als es die Zeit des sogenannten Interregnums noch weniger vermochte, sondern der Rest desselben als Schatten verging. Die Zerrüttung im deutschen Reiche hatte in diesem letzten Zeitpunkt so sehr überhand genommen, dass es allem Anschein nach morsch und faul in sich zusammen gefallen wäre, wenn ihm nicht in der Person Rudolph I., des Habsburgers, ein Retter vom Untergang erschienen wäre.

In staatsrechtlicher Hinsicht waren alle Bewohner des Reichs in drei Klassen geordnet:

1. Reichsgenossen, bestehend aus dem Kaiser, den geistlichen und weltlichen Fürsten, und denjenigen Landesherrn, Städten und freien Gemeinden, die sich von der Landeshoheit der Fürsten frei erhalten;
2. Landsassen, worunter man alle diejenigen geistlichen und weltlichen Herren, Ritter und Städte begriffen waren, die hinsichtlich der Gerichte und der Heeresfolge unter einem Fürstenamt standen, das sie vor dem Kaiser und Reich vertrat; endlich
3. Hintersassen, oder alle solche, die einen Schutzherrn hatten, der sie auf dem Landtage vertrat. In Beziehung auf das Reich waren diese Landsassen wieder Hintersassen, wie ihre Gutsuntertanen in Betreff des Landes.

Die Reichsverfassung beruhte noch immer mehr auf Gewohnheits-, als geschriebenen Rechten. Die Rechte und Grenzen der königlichen Macht, sowie der der Stände, hatten auch keine staatsrechtlichen geschriebenen Urkunde zur Basis. Wir ersehen aus obiger Darstellung was hier mehr oder weniger in dem Einfluss und der Macht auf beiden Seiten entschied. Auf die königliche Gewalt übte jedoch fortwährend das Wahlrecht der Fürsten den entscheidendsten Einfluss. Wie viel musste ihnen Jeder zugestehen, wenn er durch diese Wahl zur Krone gelangen wollte. Es würde uns zu weit führen, wenn wir uns hier damit befassen wollten, alle die Schutz- und Zerstörungsmittel aufzuzählen, wozu sich nun die neuen Monarchen wieder genötigt sahen, um nicht völlig ein Opfer jener Konfessionen zu werden. Mehrere Kaiser versuchten ihre Macht zu sichern, indem sie mehrere Herzogtümer oder andere Länder an ihr Haus zu bringen suchten.

Da, wie wir bemerkten, die königliche Macht auf keiner geschriebenen gesetzlichen Urkunde beruhte, so entschied in den meisten Fällen das Gewohnheitsrecht. Dem Herkommen nach fanden folgende königliche Prerogative (*Vorrecht*) statt. Alle Zölle, Münzen, Bergwerke und besonders die weltliche Gerichtsbarkeit gehörten zu den Königlichen Regalien. Sie konnten sich nur in dem Besitz eines Dritten durch königliche Belehnung befinden.

Die Gesetze konnten nur mit Zuziehung der Stände gegeben werden, doch wurden sie bloss im Namen des Königs promulgiert. Der König, fortwährend der oberste Richter des Reichs, konnte jedoch einen Reichsstand nur nach dem Urteil der in einem Reichstag versammelten Grossen, in die Acht erklären. Die besondere Wichtigkeit einer solchen Achterklärung, vorzüglich in Bezug auf die Macht und das Ansehen des Vorgeladenen bewirkte oft, dass der dazu angesetzte Reichstag mit besonderen Feierlichkeiten und mit Beiwohnung mehr angesehener Reichsstände als gewöhnlich abgehalten wurde.

Der König, obwohl berechtigt einen Krieg anzufangen und zu führen, konnte die Fürsten dazu nur ersuchen, nicht anhalten, wie sie denn mehr als einmal ihre Hilfe zu bringen weigerten, ohne deswegen zur Verantwortung gezogen zu werden. Bei der Vergebung der Herzogtümer, eins der wichtigsten Vorrechte, war der König an die Einwilligung der Fürsten nicht gebunden. Schon gleich nach dem Anfang der fränkischen Kaiser-Periode ward der römische Königstitel gewöhnlicher. Heinrich II. hatte sich zwar denselben schon beigelegt, allein erst Heinrich IV. führte ihn wieder. Unter Konrad III. wurde er zum Kanzleistil. Zur Führung des Kaisertitels war die Kaiserkrönung erforderlich. Weshalb, da sie anfangs bloss in Rom vom Papst vorgenommen werden konnte, im Römerzug auf einem Reichstag beschlossen wurde. Die Verordnungen darüber oder die Konstitution der Römerzüge schreibt sich von Conrad II. her. Darin waren alle Verfügungen über die zu leistende Gefolgschaften bei solchen Zügen enthalten. Alle deutschen Fürsten, Grafen und andere Reichsvasallen mussten den König nach ergangener Aufforderung mit ihren Untervasallen auf einem solchen Römerzug begleiten. Zur nötigen Zurüstung wurde eine Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen bewilligt. Wer ohne des Kaisers Erlaubnis von dem Versammlungsort, wo die Musterung gehalten wurde, wegblieb, war seines Lehens verlustig.

Das was noch Schwankendes und Beschränktes bei den Kaiserwahlen in der früheren Periode sich vorfand, verschwand jetzt für Immer. Deutschland war ein entschiedenes Wahlreich, wie sich über allen Zweifel aus dem Gang der Wahlen hervor stellt (*Hüllmann sagt: Aus der mehrmals eingetretenen Notwendigkeit einer eigentlichen Wahl, bei Ermangelung eines Sohnes oder anderer Blutsverwandten, aus dem Herkommen der Anerkennung des Nachfolgers, dem hierdurch gesteigerten Selbstgefühl der Reichsfürsten und in der Folge aus dem reiben der Parteien hat sich endlich die Gesetzlichkeit des Wahlrechts gebildet*). Nach Heinrichs V. Absterben beweisen mehrere Nebengrafen von Söhnen oder andern Gliedern aus der Familie des Kaisers eine völlige Unbeschränktheit der Fürsten bei der Wahl seines Nachfolgers. Man sah bei mehreren Wahlen sogar deutlich, dass die Fürsten es manchmal recht ernstlich darauf anlegten, darin ihre Unabhängigkeit durch ungeschminkte Übergehungen kaiserlicher Familienglieder an den Tag zu legen.

Die Königswahl wurde mit der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes noch von der ganzen Nation vorgenommen. Dann war jeder Freie unter dem Banner seines Hauptführers berechtigt auf dem Wahlplatz sich einzufinden und daran Teil zu nehmen. Der Hauptwahl ging oft eine Vorwahl voraus, wo man sich gegenseitig über die Thronkandidaten und andere Absichten zu erforschen suchte. Dies geschah bald auf besonderen Provinzial-Versammlungen, bald vor einem Ausschuss mehrerer Fürsten. Die Vorwahl konnte demnach nie entscheiden, doch war man manchmal auf einer solchen schon über einen Kandidaten einig. Manchmal auch bloss darüber einig, dass die und die bloss zur Wahl gebracht

werden sollten. Auf demselben wurde dann auch gewöhnlich eine Verabredung getroffen, ob und wie man die Gesinnungen des Vorgeschlagenen in Betreff der Annahme der Krone erforschen wolle. So wurde z.B. vorher eine feierliche Gesandtschaft an den Grafen Richard von Cornwallis geschickt, um sich vor der Hauptwahl seiner Einwilligung zu versichern.

Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts trat jene bis auf die spätere Zeit beibehaltene Veränderung ein, dass sich nur die Hauptwähler vereinigten. Sie waren die Erzbeamten des Reichs und hatten als solche die Konsekration und Krönung sowie die Erzämter zu versehen. Die anderen Fürsten, die sich bei den Vorwahlen eingefunden hatten, wurden jetzt nicht mehr zugelassen. Die eben angeführten Fürsten, denen das Vorrecht der Wahl zustand, sind nichts anders als die Churfürsten, wie sie sich später allgemein wegen dieses Wahlrechtes nannten.

Hält man sich bloss an die Tatsache ihrer Amtsverrichtung insoweit als ihre Abstimmung für die in die Wahl gezogenen Fürsten entscheidend war, so reicht ihr Ursprung bereits bis auf Otto den Grossen hinauf. Der Name *Principes Electores* (Wahlfürsten) erscheint 1156 zum ersten Mal in dem sogenannten österreichischen Erhöhungsbrief, worin der Markgraf Heinrich Jachsamer (Jasomirgott) von Österreich als Schadloshaltung für die Rückgabe von Bayern unter andern Vorzügen die erste Stelle nach den Churfürsten erhielt. Der Name Churfürst bedeutet jedoch nichts anderes als das Tatsächliche, das darin lag. Erst mit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts war es die Bezeichnung der Funktion, die in dem ausschliessendem Recht bestand, den deutschen König zu wählen. Gesetzeskraft ward diesem ihrem Vorrecht aber erst, und ward ihnen förmlich das ganze Wahlgeschäft durch die goldene Bulle Karls IV. (1356) übertragen. Die Reichsversammlungen hatten in ihrer Form und Abhaltung keine Änderung erlitten. Die schriftliche Abfassung der Reichstagsbeschlüsse fand immer mehr Aufnahme. Wegen der mit dem notwendigen Glanz verbundenen bedeutenden Kosten, die für manchen Fürsten unerschwinglich waren, oder ihm wenigstens sehr lästig fielen, so blieben manche von denselben aus. Stimmten sie jedoch den Beschlüssen bei, so nahm man es nicht so genau mit ihrem Ausbleiben.

Statt der allgemeinen Reichstage gab es oft Hofstage, denen gewöhnlich die Grossen einer Provinz beiwohnten. Diese Hofstage waren manchmal ausserordentlich glänzend. Sie waren vorzüglich besonders wichtigen Reichsangelegenheiten und Streitigkeiten unter den Fürsten und dem hohen Adel gewidmet. Auch Reichssatzungen erliess man darauf, die aber so lange unwirksam blieben, bis sie ihre Bestätigung auf einer allgemeinen Reichsversammlung erlangt hatten.

Kein Reichs- oder Hofstag konnte ohne persönliche Anwesenheit des Kaisers oder Königs Statt haben. Wurden sie in Abwesenheit des Kaisers vom römischen König abgehalten, so tat er es bloss als Bevollmächtigter oder als Statthalter des Kaisers. Dieser musste jedenfalls die Satzungen bestätigen. Weil Alles in solchen Reichsversammlungen mündlich verhandelt wurde, so wurde auch Alles schnell abgetan.

Wir wissen aus den früheren Nachweisungen, dass die deutschen Könige keine bestimmte Wohnsitze hatten. Noch immer war dem so. Die Kaiser hatten bald in dieser, bald in jener Provinz ihre abwechselnde Residenz. Da der Aufenthalt der Art in einer Stadt mit Lasten und Kosten für dieselbe verbunden war, so beneidete keine Stadt die andere um diese Ehre. Ja, die Stadt Köln erwirkte sich sogar von König Richard ein Privilegium, dass kein Hofstag in ihr gehalten werden sollte.

Die königlichen Einkünfte hatten zwar in dem Gange der Ereignisse sehr Not gelitten, doch waren sie noch ziemlich beträchtlich. Die Kammergüter, deren es immer noch eine bedeutende Zahl hier und da in den Provinzen gab, warfen einen Teil dieser Einkünfte ab. Einen Hauptbeitrag dazu lieferten die vielen Zölle, die grösstenteils an die Juden verpachtet waren. Eine Häusersteuer, in den Reichsstädten: Königszins genannt, das Kopfgeld der Juden und noch ausserdem der Zehnten ihres Gewinnes im Handel und Gewerbe flossen in die Kammer des Kaisers.